



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Kantonsarztamt

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 636 43 85 (Telefon)
+41 31 633 79 29 (Telefax)
epi@be.ch
www.be.ch/gsi

COVID-19: Richtlinien für den Schulärztlichen Dienst und die Kita-Kontaktärztinnen und -ärzte im Kanton Bern zum Umgang mit am neuen Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen (Kiga-, Primar- und Sekundarstufe I) und Betreuungseinrichtungen wie Kita und Tagesschulen¹ **(Stand 07.10.2020)**

Die Richtlinien basieren auf den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit² (BAG) vom 08.06.2020 sowie den gemeinsam angepassten Empfehlungen von BAG, pädiatrie schweiz und kinderärzte.schweiz für Kinder <12 Jahren mit Krankheitssymptomen vom 25.9.2020³. Sie regeln den Umgang mit an COVID-19 erkrankten Personen und Kontakten und legen die Aufgabenteilung zwischen Kantonsarztamt (KAZA) und schulärztlichem Dienst resp. Kontaktärztinnen und -ärzten der Kitas fest.

Das KAZA ist zuständig für die Abklärung, Verfügung und Durchführung von Selbstisolation und Quarantäne sowie für das Contact Tracing, die Anordnung von Tests und die Schliessung von Klassen, Gruppen oder Einrichtungen.

Den Schulärztinnen und Schulärzten als lokale Vertrauenspersonen obliegt die Beratung von Schulleitungen, Lehrpersonen, Tagesschulleitungen, Tagesschulbetreuenden und Eltern für Fragen im Zusammenhang mit den Schutz- und Eindämmungsmassnahmen. Für Klassenschliessungen aus *organisatorischen* Gründen (z.B. erkrankte Lehrpersonen) ist die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat allein zuständig.

Für die Schliessung von Kitagruppen/ganzen Kitabetrieben aus organisatorischen Gründen ist die Institution nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde selber zuständig. Für Fragen zu Schutz- und Eindämmungsmassnahmen wenden sich Kitas und Eltern an die Kontaktärztinnen und -ärzte der Kitas.

¹ Der Umgang mit COVID-19-Erkrankungen in **Tagesfamilien** wird individuell von den Contact Tracern mit den Tagesfamilien gemäss ihrer Situation festgelegt. Bezüglich Schutz- und Hygienemassnahmen halten sich Tagesfamilien an die Regeln, wie sie auch sonst für Einzelpersonen und Familien gelten.

² [COVID-19 Grundprinzipien1 Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen \(Stand 08.06.2020\).](#)

³ [Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 12 Jahren während der Covid-19-Epidemie](#) (PDF, 791 kB, 25.09.2020)



1. Aktuelle Prinzipien der Pandemiebekämpfung

Wichtig bleibt die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln (s.unten). Daneben bilden das Testen von Verdachtsfällen, die Isolation von bestätigten Fällen, das Kontaktmanagement und die Quarantäne enger Kontaktpersonen die wichtigsten Säulen zur Eindämmung von COVID-19-Übertragungen. Alle positiv getesteten Personen werden isoliert, und die engen Kontaktpersonen vom KAZA unter Quarantäne gestellt.

2. Indikation zur Testung, Besonderheiten bei Kindern

Der COVID-19-Test wird allen Personen ≥ 12 Jahre mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung gemäss den vom BAG (24.6.2020) vorgegebenen⁴ [klinischen Kriterien](#) empfohlen.

Für Kinder unter 12 Jahren gelten seit dem 25.9.2020 die [angepassten Empfehlungen](#).

Für Kinder < 12 Jahren OHNE Kontakt mit einer Person mit COVID-19 Symptomen gilt:

- **Leichte Erkältungssymptome** (Schnupfen, Halsweh, leichter Husten) ohne Fieber: Das Kind muss nicht getestet werden.
- **Fieber und/oder starker Husten:** Bei schlechtem Allgemeinzustand oder wenn nach drei Tagen keine Besserung eintritt, und/oder wenn zusätzliche COVID-19-Verdachtssymptome auftreten (gastrointestinale Symptome, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust Geschmacks- oder Geruchssinn) nehmen die Eltern Kontakt mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt auf. Diese/dieser klärt ab, ob eine andere Erkrankung vorliegt (z.B. Otitis media, Harnwegsinfekt, Streptokokken-Angina) oder ob ein COVID-19-Test angezeigt ist.

Für Kinder < 12 Jahren MIT engem Kontakt zu einer Person mit COVID-19 Symptomen

Primär soll sich die jugendliche/erwachsene Person mit Symptomen testen lassen.

- Falls ihr COVID-19-Test negativ ausfällt ist das weitere Vorgehen wie oben erwähnt.
- Falls der COVID-19-Test der Kontaktperson positiv ist, soll das Kind in Absprache mit seinem Arzt/seiner Ärztin ebenfalls auf COVID-19 getestet werden.

Für **Kinder < 12 Jahren** erfordern folgende weitere Situationen eine Testung:

- Kantonal vom KAZA angeordnete Contact Tracings oder Ausbruchsuntersuchungen (z.B. 3 oder mehr Kinder mit COVID-19 kompatiblen Symptomen (Husten, Fieber) in einer Klasse/Gruppe)
- Spitaleinweisung wegen einer Atemwegserkrankung oder Fieber

Falls eine Person (Kind oder Erwachsener) auf Entscheid der Ärztin/des Arztes getestet wird, bleibt sie bis zum Ergebnis des Testes zu Hause. Symptomfreie Familienmitglieder der getesteten Person müssen bis zum Erhalt des Testergebnisses nicht in Quarantäne.

⁴ Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und/oder Fieber ohne andere Ätiologie und/oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, seltener auch Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome oder bei älteren Menschen akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Allgemeinzustands (Verdachts- Beprobungs- und Meldekriterien BAG vom 24.06.2020)



3. Umgang mit Verdachts- oder bestätigten Fällen sowie engen Kontaktpersonen in Schulen und Betreuungseinrichtungen

Wichtig zu wissen:

- Der Entscheid zur Kontaktaufnahme mit der/dem privaten Ärztin/Arzt des Kindes/Jugendlichen liegt bei den Eltern.
- Der Entscheid, ob ein COVID-19-Test nötig ist, wird von den privaten Ärztinnen und Ärzten mit den Betroffenen oder vom KAZA gefällt und nicht von der Schule oder der Betreuungseinrichtung.
- Eine Quarantäne oder Isolation darf nur vom KAZA angeordnet werden.

Wesentliche Besonderheit ist, dass die üblichen Kontakte der Kinder untereinander innerhalb von Schulen und Betreuungseinrichtungen **nicht** als enge Kontakte definiert werden, auch wenn die sonst geltenden Kriterien (≥ 15 Min. Dauer, < 1.5 m Abstand) erfüllt sind.

Dagegen gelten auch in Schulen und Betreuungseinrichtungen für Kontakte zwischen Erwachsenen sowie von Erwachsenen auf die Kinder die Kriterien des «engen Kontakts».

Im Folgenden sind die verschiedenen Situationen mit ihren Abläufen beschrieben, die sich in Schulen oder Betreuungseinrichtungen ergeben können (s. auch Grafik Kap. 7).

3.1. Enge Kontaktpersonen einer erkrankten Drittperson sind in Quarantäne

Ist eine Person COVID-19 erkrankt, wird vom KAZA ein Contact Tracing durchgeführt. Enge Kontaktpersonen der/des Erkrankten werden identifiziert. Diese müssen sogleich in Quarantäne. Enge Kontaktpersonen können selbstverständlich auch Mitarbeitende der Schule/Betreuungseinrichtung sowie Schülerinnen, Schüler, oder betreute Kinder/Jugendliche sein. Sie resp. ihre Eltern werden von den Contact Tracern informiert.

Falls Betroffene zu diesem Zeitpunkt noch in der Schule/Betreuungseinrichtung sind, müssen sie umgehend nach Hause gehen und sich dort in Quarantäne begeben.

*Auf dem **Weg nach Hause** wird der ÖV vermieden und eine Maske getragen. Kinder, die auf die Abholung durch die Eltern warten müssen, sollen in einem separaten Raum, wenn vom Alter her möglich, geschützt mit einer Maske warten und dort unter strenger Wahrung von Distanz- und Hygieneregeln betreut werden.*

In der Schule oder Betreuungseinrichtung sind **keine weiteren Eindämmungsmassnahmen** erforderlich. Eine direkte Information der Schulleitung und der Schulärztin/des Schularztes resp. der Kitaleitung durch das KAZA ist entsprechend **nicht** erforderlich. Die Contact Tracer fordern die Eltern auf, die Quarantäne in der Schule und/oder Betreuungsinstitution umgehend zu melden und allenfalls die schriftliche Quarantäneanordnung des KAZA elektronisch an die Schule weiterzuleiten.

Die Schulleitung oder die Leitung der Betreuungseinrichtung entscheidet, ob ein Informationsbedarf bei den Eltern im Umfeld der Betroffenen (z.B. Eltern der Klasse/Gruppe) besteht. *Nur bei Bedarf* können die Eltern durch die Schul- oder Kitaleitung informiert werden (Musterbrief: Vorlage 1 unten). Werden die Eltern informiert, wird auch der Schularzt/die Schulärztin resp. die Kontaktärztin/der Kontaktarzt der Kita informiert.

Sollte eine Person in Quarantäne erkranken, nimmt das KAZA weitere Abklärungen ggf. auch mit der Schule vor, und das weitere Vorgehen wird einem COVID-19-Fall in der Schule/Einrichtung entsprechen.



Spezialfall: Quarantäne wegen Rückkehr aus einem Risikoland

Die meisten Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz sind mittlerweile über die Quarantäne nach Aufhalten in Risikoländern informiert. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass Kinder in Schulen/Betreuungseinrichtungen erscheinen, die in Quarantäne sein müssten.

Hier nimmt die Leitung der Schule/Einrichtung mit den Eltern Kontakt auf und weist sie auf die Notwendigkeit der Quarantäne bei der Rückkehr aus Risikoländern hin. Ein entsprechender Brief für betroffene Familien ist im Anhang (Vorlage 4). *Bei Bedarf* können die Eltern der Kinder der Klasse/Gruppe mit dem Brief zur Quarantäne (Vorlage 1) informiert werden.

3.2 COVID-19-Verdachtsfall bei einem Erwachsenen, Kind oder Jugendlichen in der Schule/Betreuungseinrichtung

Erwachsene und Jugendliche ≥ 12 Jahre

Bei Symptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hinweisen*, bleiben sie zu Hause oder begeben sich sofort nach Hause in Isolation (Weg nach Hause s. oben). In beiden Fällen informieren Betroffene, resp. deren Eltern die Leitung der Schule/Einrichtung über die Krankheit.

*häufige Symptome sind Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, möglich sind auch Kopf- oder Muskelschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden oder ein leichter Hautausschlag

Die erkrankten Erwachsenen und ≥ 12 -jährigen Jugendlichen (resp. deren Eltern) nehmen umgehend mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt Kontakt auf, die/der über die Notwendigkeit eines COVID-19-Tests entscheidet und ihn durchführt/veranlasst. Ist der COVID-19-Test negativ, bleiben die Erkrankten bis 24 Std. nach Abklingen der Symptome zuhause. Bei positivem COVID-19-Test ist das Vorgehen gemäss 3.2.1 ff unten.

Kinder unter 12 Jahren ohne Risikokontakt⁵

Das Vorgehen richtet sich nach Schweregrad der Symptome.

- **Leichte Erkältungssymptome** (Schnupfen, Halsweh, leichter Husten) **und guter Allgemeinzustand**: -> Das Kind darf die Schule/Betreuungseinrichtung weiterhin besuchen.
- **Fieber oder starker Husten**: -> Das Kind muss zu Hause bleiben.
Wenn das Fieber innert drei Tagen abklingt und das Kind 24 Stunden fieberfrei gewesen ist, oder wenn sich der Husten innert drei Tagen deutlich gebessert hat -> darf das Kind wieder in die Schule und es ist weder ein Arztbesuch noch ein COVID-19-Test nötig.

Die **Eltern nehmen Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf**, wenn

- das Kind aufgrund seines schlechten Allgemeinzustands ärztliche Hilfe benötigt
- die Symptome nach drei Tagen nicht besser werden
- zusätzliche Symptome auftreten wie gastrointestinale Symptome, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust Geschmacks- oder Geruchssinn.

Die Ärztin/der Arzt entscheiden dann, ob ein COVID-19 Test erforderlich ist oder ob eine andere Erkrankung vorliegt.

Falls ein durchgeführter Test negativ ist, kann das Kind auf Entscheid der Ärztin/ des Arztes nach 24 Stunden Fieberfreiheit die Schule/Betreuung wieder besuchen.

⁵ Enger Kontakt zu symptomatischer Person ab 12 Jahren oder positiv getesteter Person unabhängig vom Alter, insbesondere im häuslichen Umfeld.



3.2.1 Vorgehen bei erkranktem Erwachsenen mit positivem COVID-19-Test

- Isolation mit regelmässigen telefonischen Kontakten KAZA (bis 48 Std. nach Abklingen der Symptome und für mindestens 10 Tage).

Das KAZA kontaktiert die Schulleitung/Leitung der Betreuungseinrichtung. Dieser Kontakt ist wesentlich, um gegenseitig offene Fragen zu klären und einzuschätzen, ob, und wenn ja welche Massnahmen in der Schule/ Einrichtung ergriffen werden müssen. Erhält die Schul- /Einrichtungsleitung via Betroffene vor dem KAZA Kenntnis vom Testergebnis nimmt sie umgehend mit dem KAZA Kontakt auf (Tel. 031 636 43 85 oder epi@be.ch).

- Contact Tracing durch Contact Tracer KAZA und Anordnung der Quarantäne für enge Kontaktpersonen durch das KAZA (ggf. auch Kinder und Erwachsene in Schule/Betreuungseinrichtung)
 - Sind die Bedingungen für einen engen Kontakt erfüllt, werden die betroffenen Personen (in der Regel die ganze Klasse/ Betreuungsgruppe) in Quarantäne gesetzt
 - Hat die erkrankte Lehr-/Betreuungsperson eine Schutzmaske getragen oder die Abstände eingehalten, ist keine Quarantäne der ganzen Klasse / Betreuungsgruppe erforderlich

Die Schulleitung informiert das Schulinspektorat und die Schulärztin/den Schularzt. Die Leitung der Betreuungseinrichtung informiert ihre vorgesetzte Behörde (kantonales Jugendamt oder Gemeinde) sowie ihren Kontaktarzt/ihre Kontaktärztin. Beide informieren die Eltern der Kinder und Jugendlichen im direkten Umfeld (je nach Quarantäneentscheid: Mithilfe bei der Kommunikation der Quarantäne; oder Kommunikation mittels Vorlage 2, erst nach Absprache mit dem KAZA).

3.2.2 Vorgehen bei erkranktem Kind/Jugendlichen mit positivem COVID-19-Test

- Isolation des Kindes/Jugendlichen zuhause (bis 48 Std. nach Abklingen der Symptome und für mindestens 10 Tage).

Das KAZA informiert die Leitung der Schule/Einrichtung per Mail, allfällige Fragen können geklärt werden. In der Regel sind in der Schule/Betreuungseinrichtung keine weiteren Abklärungen und Massnahmen erforderlich, da Kinder und schulpflichtige Jugendliche bei der Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle spielen. Massnahmen gibt es nur für Haushaltkontakte und enge erwachsene Kontaktpersonen der Kinder und schulpflichtigen Jugendlichen im ausserschulischen Bereich.

Die Schulleitung informiert das Schulinspektorat und den Schularzt/die Schulärztin. Die Leitung der Betreuungseinrichtung die Kontaktärztin/den Kontaktarzt sowie die vorgesetzte Behörde. Beide informieren die Eltern im direkten Umfeld (Vorlage 3).

3.2.3 Vorgehen für Risikogruppen bei Auftreten einer COVID-19-Infektion

Kinder und Jugendliche:

Grundsätzlich gilt, dass es bei Kindern und Jugendlichen **keine Risikogruppen** für eine schwere COVID-19-Erkrankung gibt. Es sind also keine besonderen Massnahmen erforderlich. Bei aktuell schwerer Grunderkrankung oder Unsicherheit wenden sich die Eltern an die behandelnden Ärztinnen/Ärzte, welche über die Notwendigkeit individueller Massnahmen entscheiden (in besonderen Risikosituationen ggf. auch befristete Krankschreibung).



Erwachsene

Die Liste mit den besonders gefährdeten Erwachsenen wird vom BAG laufend aktualisiert (Gefährdete Personen). Gibt es in der Klasse/betreuten Gruppe einen bestätigten COVID-19-Fall, klärt das KAZA, ob die gefährdete Person für 14 Tage von der Anwesenheit in der Klasse/Gruppe dispensiert werden muss (Vermeidung einer Ansteckung auch durch allfällige sekundäre Fälle). In dieser Zeit können der betroffenen Person, wo möglich, andere Aufgaben übertragen werden (z.B. im Home Office oder in einem Arbeitsraum). Die Betroffenen beobachten ihren Gesundheitszustand genau und melden sich bei Symptomen einer möglichen COVID-19-Erkrankung (siehe Kapitel 3.2) umgehend bei ihrem Arzt/ ihrer Ärztin.

Besonderen Schutzmassnahmen s. Kapitel 4.

3.2.4 Vorgehen bei «gehäuften» Erkrankungen von Kindern oder Jugendlichen in der Schule/Einrichtung

Erkranken innert 10 Tagen 2 Kinder in der gleichen Klasse/Gruppe an COVID-19 (d.h. positiver Test beim Kind/Jugendlichen), nimmt die Leitung der Schule/Einrichtung umgehend Kontakt mit dem KAZA auf (Tel. 031 636 43 85; epi@be.ch) Dieses klärt ab, ob weitere Massnahmen (z.B. Klassenschliessung) in der Schule/Einrichtung erforderlich sind.

4. Fortführung der Hygienemassnahmen

- Alle Personen in der Schule/Betreuungsinstitution (Mitarbeitende, Kinder und ggf. Eltern) waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife, insbesondere nach der Ankunft in der Schule/Einrichtung vor und nach der Essenzubereitung und dem Essen sowie vor und nach Pausen und Besprechungen.
- Räume werden regelmässig (mind. stündlich) gelüftet. Ein Lüftungsrechner kann helfen, die nötigen Lüftungszeiten für den eigenen Klassen-/Betreuungsraum genauer zu berechnen.

Die ausgeschiedenen Viren überleben einige Stunden auf Händen und Oberflächen wie Türklinken, Haltevorrichtungen, Liftknöpfen, daher bleiben folgende Massnahmen wichtig:

- Oberflächen, die häufig berührt werden (z.B. Tische, Türklinken, Stühle, Griffe, Schranktüren) werden häufiger gereinigt, mit einem desinfizierenden oder einem üblichen Reinigungsmittel (nach Angaben des Herstellers)
- Es genügt eine normale Reinigung der übrigen abwaschbaren Oberflächen und Böden. Die Reinigung soll bei Arbeitsende erfolgen.
- Arbeitsplätze, die von verschiedenen Personen benützt werden, werden vor Arbeitsantritt von jeder Person gereinigt (Selbstschutzprinzip).
- Reinigungskräfte sollen
 - o zum Reinigen des Raumes Schürzen und Einweghandschuhe tragen
 - o darauf achten, sich während der Reinigung nicht ins Gesicht zu greifen
 - o nach Arbeitsende Handschuhe im Abfall entsorgen und Hände gründlich waschen.

Schutzmassnahmen für besonders durch COVID-19 gefährdete Mitarbeitende

In Schule/Betreuung ist die Versetzung ins Homeoffice meist keine Option. Zum Schutz von Risikopersonen müssen daher weitere Massnahmen geprüft und ggf. ergriffen werden:

- Der Schutz des Arbeitsplatzes durch ein Plexiglas-Gehäuse.
- Die Einhaltung einer möglichst grossen Distanz zwischen dem Arbeitsplatz der Lehrperson und den Arbeitsplätzen der Schülerinnen und Schüler.
- Das Tragen einer Schutzmaske während des Unterrichts/der Betreuung durch die betroffene Lehr- /Betreuungsperson für Schulkinder, ggf. auch durch die Klasse.



Bei 0- bis 6-Jährigen kann im Betreuungsalltag auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden, sofern der Abstand zu anderen Erwachsenen von 1.5 m eingehalten werden kann. Risikopersonen halten sorgfältig die Hygiene- und Schutzmassnahmen ein, besonders bei Kontakten mit anderen Erwachsenen. Bei Kumulation verschiedener Risikofaktoren beurteilen die behandelnden Ärztinnen/Ärzte der Risikoperson ob eine Weiterarbeit möglich oder eine Krankschreibung erforderlich ist.

5. Tragen von Schutzmasken und Maskenpflicht

Die Bezeichnung der Personengruppen, die in der Schule/Betreuung einer Maskenpflicht unterstehen, richtet sich nach der epidemiologischen Situation (Anzahl Ansteckungen, Situation im Gesundheitswesen, Ausbrüche in Schulen etc.). Entsprechend behält sich die Direktion für Gesundheit, Integration und Soziales (GIS) vor, bei entsprechender Entwicklung in Schulen und Betreuungseinrichtungen eine Maskentragpflicht einzuführen.

Für **Volksschulen und Betreuungseinrichtungen** (inkl. Kita für Vorschulkinder) gilt aktuell:

- **Die Empfehlung zum Tragen von Schutzmasken an Sitzungen, Treffen, bei Teamarbeiten, Elternveranstaltungen und in gemeinsamen Pausen für Erwachsene** (Lehr-/Betreuungspersonen andere Mitarbeitende, Eltern).
Abgelegt werden können die Masken an Anlässen mit nur wenigen Teilnehmenden und in einem Setting, wo Abstände konstant und sicher eingehalten werden können.
- **Keine Maskenpflicht im Unterricht und in der Betreuung**
ABER: Das konsequente Tragen einer Maske durch Lehrpersonen verhindert gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Quarantäne der Schulklasse.
- **Die dringende Empfehlung⁶ für das Tragen einer Maske im Innern des Schulhauses/der Einrichtung** (Unterricht, Gruppenräume, Korridore, Nebenräume) an **Lehr- und Betreuungspersonen mit erhöhtem Risiko für eine schwere COVID-19 Erkrankung**. Ausgenommen sind Lehr-/Betreuungssituationen, in denen die Distanz von 1.5 m zu den Kindern/Jugendlichen zuverlässig eingehalten werden kann sowie die Betreuung von 0- bis 6-Jährigen.

6. Schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen

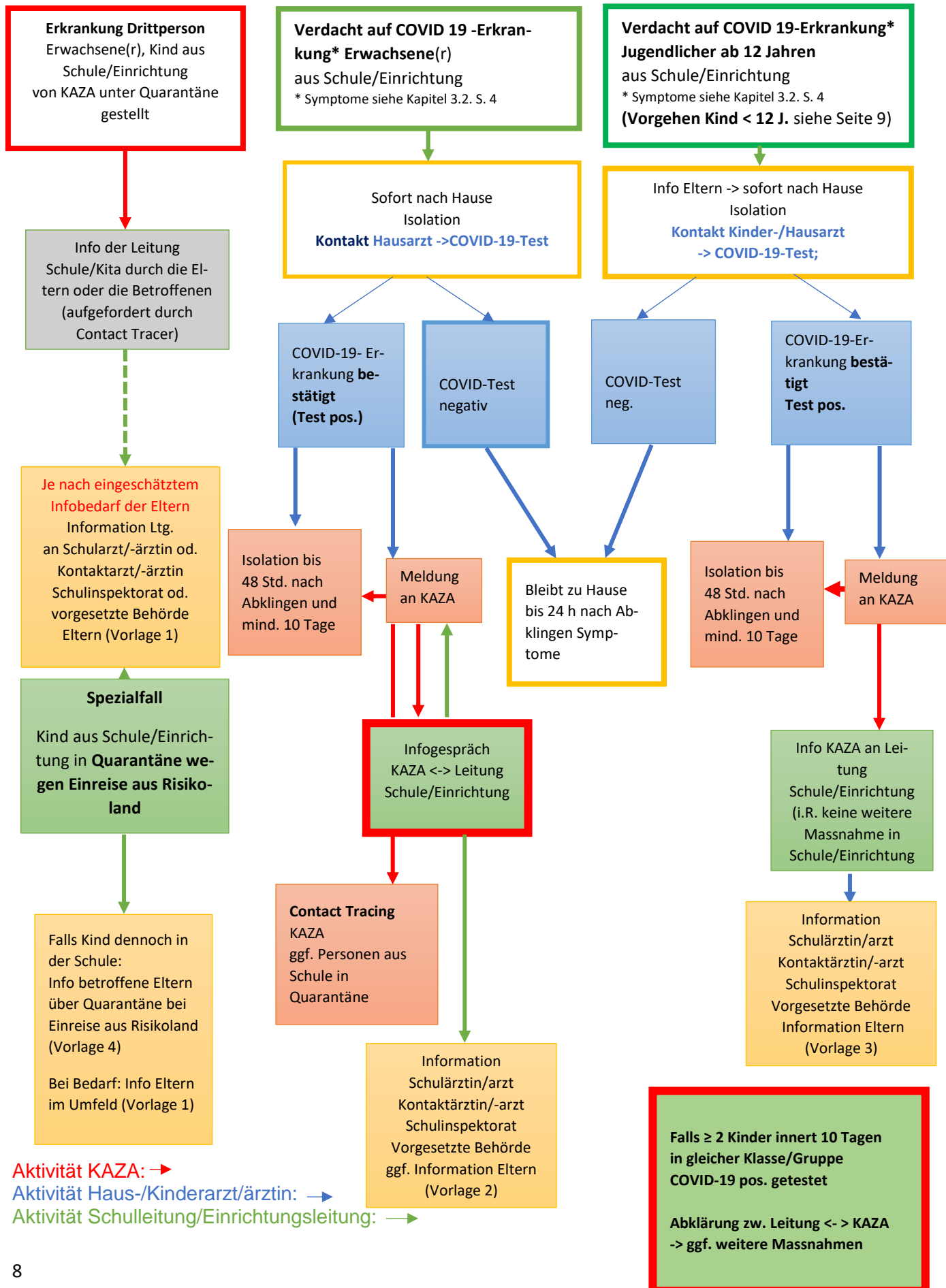
Diese können stattfinden, unter Einhaltung der üblichen Schutzkonzepte wie sie in der Praxis gelten. Bei Untersuchungen in der Schule ist darauf zu achten, dass sich keine grösseren Gruppen im Wartebereich aufhalten. Bei Untersuchungen in der Praxis sollen die Kinder möglichst einzeln oder maximal in Gruppen von zwei Schülerinnen und Schülern eingeladen werden.

Die Klassen-Besuche der **Schulzahnpflege-Instruktorinnen** können unter Beachtung des üblichen Schutzkonzeptes der Schule stattfinden. Auf das obligatorische Zähneputzen in der Schule soll jedoch verzichtet werden.

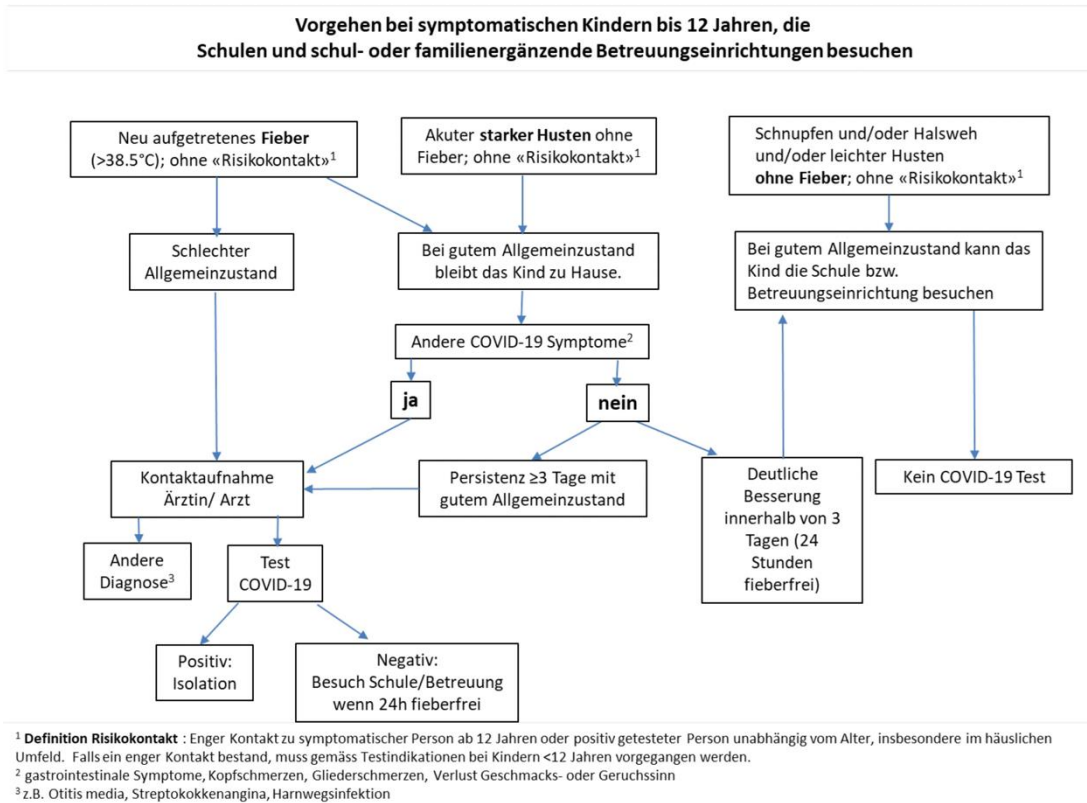
Übliche **Läuseuntersuchungen** können unter Einhaltung des Schutzkonzepts durchgeführt werden: Maskenpflicht für die Untersuchenden, ab 12 Jahren auch für die Untersuchten, die übliche Handhygiene sowie die Vermeidung von Gruppen im Wartebereich. Von präventiven Läuseuntersuchungen durch Eltern ist aktuell abzusehen.

⁶ [Policy Brief der nationalen wissenschaftlichen Task Force COVID-19 vom 13.7.2020](#)

7. Grafische Übersicht über Situationen und Abläufe in Schule/Einrichtung



8. Vorgehen für Kinder unter 12 Jahren (Neue Empfehlung BAG vom 25.9.2020)



(Für Kinder mit einem Risikokontakt: s. oben (Kapitel 2)).



9. Vorlagen für die Information der Eltern bei Quarantäne- oder Krankheitsfall

Es ist zu empfehlen, dass die betroffene Familie/Person vom Infoschreiben an eine Elterngruppe vorgängig erfährt.

Vorlage 1: Schülerin/Schüler resp. betreutes Kind in Quarantäne

DIESE INFORMATION KANN BEI DER FESTSTELLUNG EINES HOHEN INFORMATIONSBEDARFS DER ELTERN ABGEBEN WERDEN (BEURTEILUNG LEITUNG DER SCHULE/BETREUUNGSEINRICHTUNG)

Liebe Eltern

Eine transparente und zeitnahe Information ist uns wichtig. Heute sind wir informiert worden, dass bei einem Kind/Jugendlichen der Klasse/Gruppe Ihres Kindes eine Quarantäne im Rahmen der COVID-19 Eindämmungsmassnahmen verordnet wurde. Das Kind resp. der/die Jugendliche hat sich in Quarantäne begeben.

Zurzeit ist der/die Betroffene in Quarantäne gesund. Daher müssen momentan keine weiteren Massnahmen getroffen werden. Sollte sich eine wesentliche Veränderung in der Situation ergeben, werden wir Sie umgehend informieren.

Für Sie und Ihr Kind heisst das:

- Der Unterricht/die Betreuung gehen wie bis anhin weiter. Die generellen Hygieneregeln werden gemäss Schutzkonzept der Schule eingehalten.
- Wir bitten Sie als Eltern den Gesundheitszustand Ihres Kindes wie üblich gut zu beobachten.
- Falls Ihr Kind Krankheitssymptome zeigt (Husten, Fieber > 38.5, Magen-Darm-Symptome, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust Geschmacks- oder Geruchssinn) darf Ihr Kind die Schule, den Kindergarten, die Kita oder Tagesschule nicht mehr besuchen. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit der Lehrperson/Betreuungsperson auf (Abmeldung des Kindes) und kontaktieren Sie den/die Haus- oder Kinderärztin/-arzt zur weiteren Abklärung.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen zur Verfügung. Für medizinische Auskünfte im Zusammenhang mit dem Quarantänefall wenden Sie sich bitte an den Schularzt/die Schulärztin resp. den Kontaktarzt/die Kontaktärztin der Kita.

Freundliche Grüsse

Die Schulleitung/Leitung der Betreuungsinstitution



Vorlage 2: Am Coronavirus erkrankte Lehr- oder Betreuungsperson, keine Quarantäne für die Klasse/Gruppe

ACHTUNG: DIESES SCHREIBEN DARF NUR NACH ABSPRACHE MIT DEM KANTONSARZTAMT VERSANDT WERDEN, WENN DEFINITIV KLAR IST, DASS WIRKLICH KEINE KINDER/KEINE JUGENDLICHEN IN QUARANTÄNE MÜSSEN.

ÜBER EINE NOTWENDIGE QUARANTÄNE WERDEN DIE BETROFFENEN VOM KAZA DIREKT INFORMIERT.

Liebe Eltern

Eine transparente und zeitnahe Information ist uns wichtig.

Heute sind wir informiert worden, dass eine Lehrperson/Betreuungsperson Ihres Kindes positiv auf das Coronavirus getestet wurde. Der/die Betroffene ist gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit bereits in Isolation. Gemäss Rücksprache mit den Kantonsarztamt ist für die Klasse/Gruppe keine Quarantäne erforderlich.

Bekannt ist:

- o Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen
- o Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Risikogruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.

Für Sie und Ihr Kind heisst das:

- Der Unterricht/die Betreuung wird von einer anderen Lehrperson/Betreuungsperson übernommen.
- Für Ihr Kind geht der Unterricht/die Betreuung wie bis anhin weiter. Die generellen Hygieneregeln werden gemäss Schutzkonzept der Schule eingehalten.
- Wir bitten Sie als Eltern den Gesundheitszustand Ihres Kindes gut zu beobachten. Falls Ihr Kind Krankheitssymptome zeigt (Husten, Fieber > 38.5, Magen-Darm-Symptome, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust Geschmacks- oder Geruchssinn) darf Ihr Kind die Schule, den Kindergarten, die Kita oder Tagesschule nicht mehr besuchen. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit der Lehrperson/Betreuungsperson auf (Abmeldung des Kindes) und kontaktieren Sie den/die Haus- oder Kinderärztin/-arzt zur weiteren Abklärung.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir oder der Schularzt/die Schulärztin resp. die Kontaktärztin/der Kontaktarzt der Kita Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Schulleitung/Leitung der Betreuungsinstitution



Vorlage 3: Am Coronavirus erkrankte Schülerin, Schüler oder betreutes Kind

Liebe Eltern

Eine transparente und zeitnahe Information ist uns wichtig.

Heute sind wir informiert worden, dass ein Kind der Klasse/Betreuungsgruppe Ihres Kindes positiv auf das Coronavirus getestet wurde. Gemäss Rücksprache mit dem Kantonsarztamt sind in der Schule/Betreuungseinrichtung aktuell keine weiteren Massnahmen erforderlich, insbesondere auch keine Quarantäne. Sollte es eine wesentliche Änderung der Situation geben, werden wir Sie umgehend wieder informieren.

Die Isolationsmassnahmen gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit wurden umgesetzt.

- Bekannt ist:

- o Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen
- o Kinder spielen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle
- o Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Risikogruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.

Für Sie und Ihr Kind heisst das:

- Der Unterricht/die Betreuung gehen wie bis anhin weiter. Die generellen Hygieneregeln werden gemäss Schutzkonzept der Schule/Einrichtung eingehalten.
- Bitte beobachten Sie den Gesundheitszustand Ihres Kindes gut.
- Falls Ihr Kind Krankheitssymptome zeigt (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen, plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns), darf Ihr Kind die Schule/die Betreuungseinrichtung nicht mehr besuchen. Bitte informieren Sie die Lehrperson und nehmen Sie Kontakt mit dem Hausarzt/der Kinderärztin auf für die weiteren Abklärung und nötigen medizinische Betreuung.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir oder auch die Schulärztin resp. Kontaktärztin/der Kontaktarzt der Kita Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Schulleitung/Leitung der Betreuungseinrichtung



Vorlage 4: Ein aus einem Risikoland zurückgekehrtes Kind ist versehentlich in der Schule/Betreuungseinrichtung

Liebe Eltern

Wenn wir es richtig verstanden haben, sind Sie in den letzten Tagen aus einem Risikoland für COVID-19/Coronavirus-Infektionen zurückgekehrt.

Die Liste der Risikoländer finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (www.bag.admin.ch/Einreise)

Für Personen, die aus einem solchen Risikoland zurückgekehrt sind, gilt die Pflicht, 10 Tage in Quarantäne zu bleiben und sich beim Kantonsarztamt zu melden <http://www.be.ch/einreisemeldung>.

Wir bitten Sie, daher mit allen erst in den letzten Tagen zurückgekehrten Familienmitgliedern 10 Tage in Quarantäne zu bleiben und sich beim Kantonsarztamt zu melden. Ein Contact Tracer wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Die Schulleitung/Leitung der Betreuungsinstitution